

Neu im Stiftungsvorstand



Initiative



Projekträger



Kooperationspartner



Unterstützer



Medienpartner



Vorstellung

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Errichtung und Beratung gemeinnütziger Körperschaften, wie Stiftungen, Vereine, gemeinnützige GmbHs
- Testamentsberatung und Testamentsvollstreckung



Kristina von Heynitz

Rechtsanwältin

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Haus des Stiftens

Landshuter Allee 11

80637 München

www.stiftungszentrum-law.de

Gliederung

I. Merkmale einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung

II. Rolle des Vorstands in einer rechtsfähigen Stiftung

1. Funktion des Vorstands

2. Haftung

3. Haftungsprivilegien ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder

III. Aufgaben des Vorstands

1. Sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens

2. Zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel

3. Ordnungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks

4. Zusammenarbeit mit den Behörden

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

1. Wie grenze ich eine Spende vom Sponsoring ab?
2. Wie stelle ich richtig Spendenquittungen aus?
3. Wie hoch dürfen die Verwaltungskosten sein?
4. Wann liegt eine unternehmerische Tätigkeit der Stiftung vor?
5. Bei welchen Aktivitäten benötige ich die Genehmigung der Stiftungsaufsicht?
6. Worauf muss ich bei der Erstellung einer Website achten?
7. Welche Vorgaben zum Datenschutz muss ich mindestens beachten?

I. Merkmale einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung

- Gesetzliche Grundlage: §§ 80 – 88 BGB, jeweiligen Landesstiftungsgesetze
- juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit
- keine Mitglieder oder Gesellschafter sondern Vermögensmasse, die einem bestimmten gemeinnützigen, mildtätigem oder kirchlichen Zweck gewidmet ist
- Das Grundstockvermögen ist üblicherweise auf Dauer in seiner Substanz zu erhalten -> Ausnahme: Verbrauchsstiftung § 80 Abs. 2 S. 2 BGB
- Sie unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht und der Kontrolle durchs Finanzamt
- mindestens ein Organ, den Stiftungsvorstand, mit mindestens einer natürlichen oder juristischen Person § 86 S.1 BGB i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 1 BGB

I. Merkmale einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung

- weitere Stiftungsorgane können zur Beaufsichtigung des Vorstands und Mitwirkung bei weitreichenden Entscheidungen installiert werden
- Die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten können im Einzelfall erheblich variieren.
- Die Organe sind für die Zweckerreichung des Stifterwillens nach Maßgabe der Stiftungssatzung

II. Rolle des Vorstands

1. Funktion des Vorstands

- Gesetzlicher Vertreter der Stiftung (gerichtlich und außergerichtlich)
- Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zuständig
- Grundsätzlich ist bei einem mehrköpfigen Vorstand jedes Mitglied für alles verantwortlich
- außer bei Resortverteilung über z.B. eine Geschäftsordnung
- Trotz Resortverteilung bestehen gegenseitige Kontrollpflichten
- Auch gibt es Gemeinschaftsaufgaben, die nicht auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden können, wie z.B. das Stellen eines Insolvenzantrags

II. Rolle des Vorstands

2. Haftung

a) gesetzliche Haftungsregelungen

- Vorstand mit Vergütung und Anstellungsvertrag
 - Haftung aus Vertrag gem. § 280 Abs. 1 iVm §§ 86 S. 1, 27 Abs. 3, 664 ff BGB
->auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- Ehrenamtlich tätiger Vorstand
 - Haftungsbeschränkung gemäß § 31 a BGB iVm § 86 BGB
-> Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Darüber hinaus kann sich ein ehrenamtlich tätiger Stiftungsvorstand bei leichter Fahrlässigkeit gemäß § 31 a Abs.2 BGB von der Stiftung freistellen lassen gegenüber Ansprüchen Dritter

II. Rolle des Vorstands

3. Haftungseinschränkung durch Satzungsregelungen

- Haftungsprivilegierung auch für vergütete Vorstände?
 - Durch Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Haftungsprivilegierung auch für sonstige ehrenamtliche Organmitglieder?
 - Durch Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens

- Ordnungsgemäße Anlagerichtlinien mit ausgewogenem Risiko-Rendite Profil und ausgewogener Produktauswahl
 - > Möglichkeit bei fehlender Expertise einen Berater zur Seite zu nehmen
- Regelmäßige Kontrolle der getroffenen Anlageentscheidungen
- Umsetzung der Anlagerichtlinien auch mit Hilfe eines Vermögensverwalters
 - > aber Kontrollpflicht seitens des Vorstands z.B. durch Vereinbarung von regelmäßigen Reportingspflichten, am besten monatlich oder zumindest quartalsmäßig

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

2. Verwendung der Stiftungsmittel

- **Zeitnah** gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO
- Ausnahme von diesem steuerlichen Verbot der Mittelansammlung
= Rücklagenbildungen gem. § 62 AO u.a.
 - zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO für konkrete Vorhaben und konkrete Zeitvorstellung (bis zu 6 Jahren)
 - freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO mit 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (alle Spenden, Gewinne aus wG)
 - Wiederbeschaffungsrücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 und
 - Ansparrücklage im Jahr der Stiftungerrichtung und den drei folgenden Jahren mit Überschüssen aus Vermögensverwaltung und Gewinnen aus wirtschaftl. Geschäftsbetrieben gemäß § 62 Abs. 4 AO.

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

2. Verwendung der Stiftungsmittel

- Neben den vorgenannten gesetzlich normierten Rücklagen wird von den meisten Stiftungsaufsichtsbehörden und Finanzämtern noch die sogenannte Umschichtungsrücklage bei Veräußerung von Stiftungsvermögen anerkannt, soweit diese nach der jeweiligen Stiftungssatzung zulässig ist.
- Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO sind in der Rechnungslegung – ggf. in einer Nebenrechnung – gesondert auszuweisen, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist
- Entfällt der Grund für die Bildung einer Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AO, ist sie unverzüglich aufzulösen. Die dadurch frei gewordenen Mittel sind innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO zeitnah zu verwenden.

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

3. Verwirklichung des Stiftungszwecks

Selbstlos gemäß § 55 Abs. 1 AO

- Keine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke in erster Linie egal ob gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke
- Unabhängig davon ob die Gewinnerzielung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der vermögensverwaltenden Tätigkeit erfolgt, sie darf nicht Selbstzweck sein.
- Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten müssen vielmehr in angemessenem Verhältnis zur Mittelverwendung für die steuerbegünstigten Zwecke stehen.

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

3. Verwirklichung des Stiftungszwecks

Ausschließlich gemäß § 56 AO

- Ausschließliche Verwendung aller Stiftungsmittel für steuerbegünstigte und satzungsmäßige Zwecke.

- Mittelfehlverwendung liegt vor, wenn
 - unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden
 - Zuwendungen an den Stifter oder dessen Erben fließen
 - Mittel aus dem ideellen Bereich oder einem Zweckbetrieb zum Ausgleich von Verlusten aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden

- Ausnahme § 58 Nr. 6 AO
 - 1/3 des Stiftungseinkommens darf in angemessener Weise für den Unterhalt des Stifters und dessen nächsten Angehörigen verwendet werden

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

3. Verwirklichung des Stiftungszwecks

Unmittelbar gemäß § 57 AO

- Verwirklichung durch die Stiftung selbst oder durch eine weisungsabhängige Hilfsperson, deren Handeln der Stiftung als eigenes Handeln zugerechnet werden kann.

- durch eigene operative Tätigkeit z.B.
 - durch eigene Forschungsarbeit oder auch Stipendienvergabe oder
 - Vergabe von Einzelfallhilfen -> Weitergabe von finanziellen Mitteln aber nur bei finanzieller Bedürftigkeit des Empfängers möglich.

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

3. Verwirklichung des Stiftungszwecks

Steuerunschädliche Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit

§ 58 Nr. 1 AO

- Möglichkeit, ausschließlich andere steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des ÖR fördern zu können
- Wenn Mittelbeschaffung satzungsmäßige Aufgabe ist, die steuerbegünstigten Satzungszwecke übereinstimmen und eine zweckmäßige Verwendung der Mittel durch die Empfängerkörperschaft z.B. mittels Auflage sichergestellt ist

➤ § 58 Nr. 2 AO

- Fehlt Regelung der Mittelbeschaffung kann nur ein Teil der Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeleitet werden,
- Hierbei müssen die Stiftungszwecke der Förder- und Empfängerkörperschaft nicht notwendigerweise entsprechen

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

4. Zusammenarbeit mit den Behörden

Stiftungsaufsicht

- Jährliche Vorlage der geprüften Jahresrechnungen innerhalb der gesetzlichen Frist, i.d.R. 6 Monate nach Abschluss des Kalender-/Wirtschaftsjahres
- Unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der Anschrift, Zusammensetzung der Stiftungsorgane, satzungsgemäß erlassene Geschäftsordnungen für die Stiftungsorgane in der jeweils geltenden Fassung und Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- Antrag auf Genehmigung von Satzungsänderungen
- Sonstige Genehmigungspflichten

III. Aufgaben des Stiftungsvorstands

4. Zusammenarbeit mit den Behörden

Finanzverwaltung

- Beantragung Feststellungsbescheid für das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen §§ 51, 59, 60 und 61 AO gem. § 60 a AO bei Stiftungerrichtung
- Regelmäßige Lieferung von Nachweise für die tatsächlichen Geschäftsführung gem. § 63 Abs. 3 AO zur Erteilung eines Freistellungsbescheids
 - Ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen- Ausgaben
 - Vorlage eines Tätigkeitsberichts,
 - Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen
- Richtiges Ausstellen von Spendenquittungen
- Genehmigung von gemeinnützigkeitsrechtlich relevanten Satzungsänderungen inklusive Beantragung eines neuen Feststellungsbescheids

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

1. Wie grenze ich eine Spende von einem Sponsoring ab?

- Spende und damit eine steuerfreie Einnahme im ideellen Bereich nur bei freiwilligen Leistungen ohne Gegenleistung

- Sponsoring bei Zuwendungen, bei denen das Unternehmen regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele z.B. der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt

- > Je nach Art der Gegenleistung fällt Ertrags- und/oder Umsatzsteuer bei der Stiftung an
 - Bei dezentem Hinweis auf beiden Seiten = Einnahme im ideellen Bereich, d.h. keine Ertrags- und Umsatzsteuer
 - Wenn es über einen dezenten Hinweis hinausgeht können Ertrags- und Umsatzsteuer anfallen

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

2. Wie stelle ich richtig Spendenquittungen aus?

- Nur bei freiwilligen unentgeltlichen Zuwendungen
 - Keine Freiwilligkeit bei rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung wie z.B. aufgrund eines Vermächtnisses oder einer Verurteilung im Rahmen eines Straf- oder Bußgeldverfahrens
 - Keine Unentgeltlichkeit bei Gegenleistungen z.B. Eintrittsgeld für Benefizveranstaltung, Kaufpreis für erworbene Gegenstände bei einem Wohltätigkeitsbasar, auch wenn die Leistungen ganz bewusst weit über dem Marktwert liegen

- Je nach der Art der Zuwendung Ausstellung einer Geldspenden-, Sachspenden- oder Aufwandsspendenquittung

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

2. Wie stelle ich richtig Spendenquittungen aus?

- Vorliegen eines aktuellen Feststellungsbescheids nach § 60 a AO oder eines Freistellungsbescheids. -> Ist der Bescheid nach § 60 a AO älter als 3 Jahre oder der Freistellungsbescheid älter als 5 Jahre, darf keine Spendenquittung ausgestellt werden.
- Amtliche Muster stellt das Bundesfinanzministerium zur Verfügung
- Kopien sind 10 Jahre aufzubewahren

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

3. Wie hoch dürfen die Verwaltungskosten sein?

➤ Was sind Verwaltungskosten?

= Kosten, die nicht direkt den ideellen Stiftungszielen zufließen, wie z.B.

- Vergütung für Organmitglieder und Personalkosten (z.B. Buchhaltung, EDV) sofern sie nicht im ideellen Bereich der Zweckverwirklichung anfallen,
- Beratungskosten und Vermögensverwaltungskosten (Zahlungsverkehr etc.)
- Fundraisingkosten (Spendenmailings, Internetseite, Tombola und sonstige Werbeveranstaltungen etc.)
- allgemeine Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Büromaterial etc.)

➤ Saldo aus allen vereinnahmten Mitteln (Spenden, Erträge, Zuschüsse, Gewinnen aus wirtschaftl. Geschäftsbetrieb etc.) und den Verwaltungsausgaben muss angemessen sein → ansonsten Mittelfehlverwendung

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

3. Wie hoch dürfen die Verwaltungskosten sein?

- Keine gesetzliche Regelung für zulässigen Verwaltungskostenanteil, auch BGH verneint absolute oder prozentuale Obergrenze (Urteil vom 18.12.2002), vielmehr muss bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls
- Anwendungserlass zu § 55 AO RdNr. 17 ff
 - Angemessen bedeutet nicht mehr als 50% in der Aufbauphase einer Stiftung
 - Ansonsten nicht mehr als 1/3
 - steuerschädliche Mittelverwendung, wenn Kostenquote zwar geringer als 25-30 % ist, aber eine einzelne Verwaltungsausgabe unangemessen hoch ist wie z.B. ein zu hohes Geschäftsführergehalt

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

4. Wann liegt eine unternehmerische Tätigkeit der Stiftung vor?

bei unternehmerischer Betätigung besteht grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht, da es keine allgemeine Befreiungsvorschrift von der USt für gemeinnützige Organisationen gibt

➤ **Vermögensverwaltung**

- **Leistungsaustausch?**
 - Nutzung des Vermögens durch langfristige Vermietung und Verpachtung, Überlassung von Namensrechten/ Logos
- **Befreiungsvorschrift?**
 - Vermietung von Immobilien: Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 a UStG
- **Ermäßigung des Steuersatz?**
 - Überlassung von Namensrechte und Logo (passives Sponsoring) => Umsatzsteuerpflicht, aber ermäßigter Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

4. Wann liegt eine unternehmerische Tätigkeit der Stiftung vor?

➤ Zweckbetrieb § 65 AO

➤ Voraussetzung

- Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke
- Zweckerreichung nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb
- Kein Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern in größerem Umfang
- Keine Absicht in erster Linie zusätzliche Einnahmen zu erzielen

➤ Leistungsaustausch

➤ Keine Befreiung von der USt

➤ Aber ermäßigte Umsatzsteuer gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG

→ Verwendung von Spenden im Zweckbetrieb möglich

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

4. Wann liegt eine unternehmerische Tätigkeit der Stiftung vor?

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - unternehmerische Tätigkeit, die der zusätzlichen Einnahmenerzielung dient
 - Keine Befreiung von der USt
 - Keine ermäßigte Umsatzsteuer → aber event. Kleinunternehmerregelung § 19 UStG
 - Umsatz vorangegangenes Kalenderjahr ≤ 17.500 EUR, und laufendes Kalenderjahr voraussichtlich ≤ 50.000 EUR
 - Zusätzlich zur USt volle Körperschafts- und Gewerbesteuer → aber event. Freigrenze
 - Bruttoeinnahmen (Einnahmen einschl. USt) aller wi GB ohne Zweckbetriebe nicht höher als 35.000 € -> keine Körperschaft-/Gewerbesteuer, § 64 Abs. 3 AO
 - Steuerbelastung abhängig von tatsächlichem Gewinn (Einnahmen./ . Ausgaben) in sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Es dürfen keine zeitnah zu verwendenden Mittel in den wiGB fließen

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

5. Bei welchen Aktivitäten ist eine Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich? § 19 BayStG

- bei der Annahme einer Zustiftung, die mit einer Last für die Stiftung verknüpft ist oder einem andern Stiftungszweck als der Stiftung dienen soll,
- bei Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben und
- bei Rechtsgeschäften, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

6. Worauf muss ich bei der Erstellung einer Webseite achten?

- Nutzung fremder Fotos
 - Fotos sind als Lichtbildwerke urheberrechtlich geschützt -> Fotograf muss die konkrete Art der Nutzung genehmigt haben und als Urheber des Fotos genannt werden
 - Beim Übertrag der Nutzungsrechte vom Fotografen an eine Agentur ist diese als Quelle zu nennen
 - Nennung der Quelle entweder direkt beim Foto oder Einfügung des Bildnachweises auf einer Unterseite Ihrer Webseite
- Impressum

Informationspflicht gemäß § 5 TMG und § 55 RStV zur Anbieterkennzeichnung:

 - Name und Anschrift des Herausgebers und dessen Vertretungsorgan
 - Möglichkeit der Kontaktaufnahme per Email
- Datenschutzhinweise für die Nutzer der Webseite

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

7. Welche Vorgaben zum Datenschutz muss ich mindestens beachten?

- Seit 25. 05.2018 gilt DS-GVO für die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten
- datenschutzrechtlich relevante Vorgänge sind z.B.
 - Spendenwerbung
 - Verwaltung von Spenderdaten
 - eigene Webseite, sofern Daten erhoben werden z.B. über ein Kontaktformular oder Online-Spendenformular
- Informationspflicht, welche Spenderdaten wofür gespeichert werden; Löschung sobald sie nicht mehr benötigt werden z.B. als Beleg für ausgestellte Spendenquittung.

IV. Weitere wichtige Fragen eines Stiftungsvorstands

7. Welche Vorgaben zum Datenschutz muss ich mindestens beachten?

- postalische Kontaktaufnahme ist grds. möglich, sofern kein Widerspruch vorliegt.
Kontaktaufnahme per Email bedarf einer vorherigen schriftlichen Einwilligung
- Auftragsdatenverarbeitung: bei Einschaltung Dritter für die Datenverarbeitung muss darüber informiert und gesonderte Vereinbarungen zum Schutz der Daten getroffen werden.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Bildnachweis: © Makyzz, stock.adobe.com

Initiative



Projekträger



Kooperationspartner



Unterstützer



Medienpartner



V. HINWEISE ZUR PRÄSENTATION

Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.

Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 2019